

in meiner Gegend sind, mit 5 bis 600 Häusern, die wohl 6 bis 8000 Einheiten haben können; wenn nun in Zukunft auf diese mit ausgeschrieben wird, was vorher nicht geschah, und die Bauern sollten sie mit übertragen, ist es da nicht an der Zeit, daß man davon spricht? Es gibt Gemeinden, wo Vergleiche und rechtliche Entscheidungen vorliegen; was hat man da für die Zukunft nicht zu befürchten, wenn es in §. 4 des Gesetzesentwurfs heißt: „Hinsichtlich derjenigen Befreiungen, welche auf besondern örtlichen Verhältnissen und Einrichtungen beruhen, bewendet es bei der Bestimmung in §. 4 des ersten Theils der Ordnung, daß solche den Leistungsstand gegen den Staat nicht ändern, sondern nur eine Übertragung und Ausgleichung in den betreffenden Gemeinden zur Folge haben.“ Nun steht zwar in der Landgemeindeordnung: „§. 71. Dingliche Befreiungen erlöschen mit Ablauf dreier Jahre von Bekanntmachung dieses Gesetzes an, u. s. w.“ Ferner heißt es: „Werden solche Befreiungen gegründet befunden, so können sie von der Gemeinde jederzeit, auch wider den Willen des Grundstücksbesizers, abgelöst werden.“ Werden hier nicht neue Streitigkeiten entstehen, wie sie noch bestehen wegen der Enclaven? In meiner Gegend, als die Gemeindeordnung erlassen wurde, entstanden solche Streitigkeiten über Enclaven, die heute noch nicht beseitigt sind; daher kann ein Grundstücksbesizer auf dem Lande bei solchen Angelegenheiten, wenn wider neue Streitigkeiten, so zu sagen, im Gesetze bevormortet und ausgesprochen werden, nur Befürchtungen hegen. Wenn der Anfang der 4. §. in der Gesetzesvorlage lautete: „Nach Erlassung dieses Gesetzes hören alle Befreiungen auf,“ ja dann wäre es etwas Anderes. Ich hätte gewiß diese Ansicht nicht mit einem Worte vertheidigt, wenn nicht zu fürchten wäre, daß man neuen Streitigkeiten entgegensehen müßte. Nehmen Sie an, welche miserable Vergleiche sind in unsern Gemeinden in frühern Zeiten abgeschlossen worden, und solche Verträge sollten nun aufrecht erhalten werden? Als diese Vergleiche abgeschlossen wurden, bestanden in mancher Gemeinde vielleicht 30 — 40 Häuser, wo deren jetzt 2 — 300 sind. Solche Vergleiche können unmöglich noch Gültigkeit haben, denn was könnten sich sonst da für Streitigkeiten herausstellen, wenn uns die Gemeindeordnung und die hohe Staatsregierung nicht unterstützte? Es ist gesagt worden, daß wir Oberlausitzer Alles den Häusern aufbürden wollten; aber das wurde nicht bemerkt, daß ich erwähnt hätte, ich wünschte, daß, wenn sie die Übertragung für die größern Grundstücksbesizer übernahmen, eine Geldausgleichung stattfinden sollte, wie sie in §. 9c von der Deputation ist vorgeschlagen worden. Ich habe nicht gesagt, daß sie unentgeltlich Alles leisten sollen. Es ist auch erwähnt worden, daß die Häuser hier nicht vertreten wären; von meiner Seite werde ich gewiß noch nie beantragt haben, daß die Häuser auf irgend eine Weise genöthigt werden sollen, mehr zu geben, als ihnen zukommt; aber wenn ich oder ein Anderer die Befürchtung nicht erwähnt hätte, daß die größeren Bauergrundstücke in der Zukunft bei den bestehenden Verhältnissen überlastet werden könnten, so könnten sie ebenfalls sagen, daß sie in diesem Saale bei dieser Angelegenheit nicht wären vertreten gewesen. Daher glaube ich, daß ich nicht zu viel werde gesagt haben.

Abg. v. Bezschwiz: Die geehrte Deputation sagt selbst: „Es war nicht zu verkennen, daß, wenn durch Einquartierung in Friedenszeiten große Güter in solcher Maße getroffen würden, daß sie die Räumlichkeit nicht zu verschaffen vermöchten, dieses mit den größten Beschwerden verbunden und eine Ueberlastung zur Folge haben würde.“ Es scheint, als wenn die Deputation aus dieser Erwägung die fraglichen Procentabzüge, welche ich sehr zweckmäßig finde, in Vorschlag brächte. Wenn aber auch nach diesem Procentabzuge der erforderliche Raum nicht vorhanden wäre, so scheint es mir, daß auch dafür Vorsorge getroffen werden müsse, und ich erlaube mir daher, einen Antrag zu stellen, welcher wesentlich von dem des Abg. Dehme abweicht, so daß nach der freiwilligen Zurücknahme des Dehme'schen Antrags kein formelles Bedenken dagegen Platz greifen dürfte. Der Antrag würde an derselben Stelle einzuschalten sein, wo der Dehme'sche Antrag einzuschalten gewesen wäre, und so lauten: „Bei solchen Einquartierungen, wo auf die Militairleistungseinheit mehr als drei Mann kommen, sind jedoch alle diejenigen Grundstücksbesizer, welche Wohnungsgelasse haben, verbunden, je nach Verhältniß der Größe ihres Wohnungsgelasses, einen bis zwei Mann bei sich einquartieren zu lassen.“ Ich habe also hierbei auf den Maßstab von 500 Steuereinheiten nicht Bezug genommen, sondern überhaupt auf die Grundstücksbesizer, welche Wohnungsgelasse haben; auch den Nachsatz wegen der Subrepartition durch die Gemeinden habe ich weggelassen. Wenn das Gesetz erlassen wird, so scheint dadurch dafür gesorgt zu sein, daß die das Einquartierungsgeschäft leitenden Behörden darauf Rücksicht nehmen würden.

Präsident D. Haase: Der Antrag, welchen der Abg. v. Bezschwiz gestellt hat, soll also an die Stelle jenes des Abg. Dehme treten. Er lautet so: „Bei solchen Einquartierungen, wo auf die Militairleistungseinheit mehr als drei Mann kommen, sind jedoch alle diejenigen Grundstücksbesizer, welche Wohnungsgelasse haben, verbunden, je nach Verhältniß der Größe ihres Wohnungsgelasses, einen bis zwei Mann bei sich einquartieren zu lassen.“

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Ich muß mir als Referent die Bemerkung erlauben, daß, wenn ich die beiden Anträge mit einander vergleiche, mir sie ganz gleich zu sein scheinen. Ich weiß daher doch nicht, ob dieser Antrag wird zur Unterstützung gebracht werden können.

Abg. v. Bezschwiz: Ich muß darauf erwiedern, daß allerdings eine Verschiedenheit zwischen beiden Anträgen ist, denn der Punkt wegen des Maßstabes von 500 Steuereinheiten, wogegen der Herr Referent Bedenken hegte, befindet sich nicht in meinem Antrage. Auch ist von Subrepartition durch die Gemeinde darin nicht die Rede.

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Ich möchte doch eine Vergleichung beider Anträge anstellen. Dort heißt es: „Bei starker Einquartierung, wo auf eine Militairleistungseinheit mehr als drei Mann zu legen sind“, hier heißt es so: „Bei solchen Einquartierungen, wo auf die Militairleistungseinheit mehr als